

16. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2011 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 – MUX-AG-V 2011)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 66 AMD-G wird verordnet:

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G für die Erteilung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen MUX C, D, E und F zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Fernsehen näher fest.

2. Abschnitt

Bundesweite Multiplex-Zulassungen

§ 2. Dieser Abschnitt legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G für die Erteilung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb bundesweiter terrestrischer Multiplex-Plattformen entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2011 (MUX D, MUX E und MUX F) näher fest.

Auswahlgrundsätze für bundesweite terrestrische Multiplex-Plattformen

§ 3. Erfüllen mehrere Antragsteller um eine Multiplex-Zulassung nach § 2 die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 23 Abs. 2 AMD-G, so ist gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
 - a) einen höheren Versorgungsgrad insbesondere die Versorgung der Landeshauptstädte, mindestens jedoch 50 vH der österreichischen Bevölkerung, innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
 - b) darüber hinaus die ehestmögliche Versorgung der städtischen Ballungsräume, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
 - c) ein Konzept für eine möglichst flächendeckende Versorgung entsprechend der Nachfrage von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
 - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere die ETSI EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T2);
 - b) die ehestmögliche Herstellung von mobiler sowie portabler (indoor) Empfangsmöglichkeit zumindest in den Ballungsräumen, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;

- c) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);
 - d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - e) die Verbreitung von Programmen in einer qualitativ möglichst hochwertigen Ausstrahlung;
 - f) für MUX D: die Verbreitung von Programmen in HDTV;
 - g) sofern ein API (§ 2 Z 1 AMD-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
- a) die Einbindung von Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;
 - b) die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
- a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010;
 - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens, insbesondere von Zusatzdiensten;
 - c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Programme und Zusatzdienste;
 - d) ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung des neuen Angebots unter Einbindung der verbreiteten Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
- a) ein Konzept, nach dem die erforderlichen Endgeräte von den Nutzern aus einer Mehrzahl konkurrierender Hersteller und Modelle ausgewählt und erworben werden können;
 - b) die Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern;
 - c) ein Konzept für die Auszeichnung bzw. Zertifizierung geeigneter Endgeräte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Herstellern und Händlern;
 - d) ein Konzept für die Verbreitung von geeigneten Endgeräten in sozial benachteiligten Gruppen;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
- a) die Verbreitung der Programme möglichst vieler nachfragender Rundfunkveranstalter, wobei bei MUX D sich die Anzahl der Programme vorrangig auf die verbreiteten HDTV Angebote bezieht und die Aufnahme von bisher in SD über MUX A oder MUX B verbreiteten Programme keinen Nachteil hinsichtlich des meinungsvielfältigen Angebots darstellt;
 - b) ein Konzept für die Auswahl zusätzlicher Programme bei freier Datenrate, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinausgehen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
 - c) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;
 - d) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten;
 - e) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Rundfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen, wie eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Rundfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.

Auswahl zwischen einzelnen Bedeckungen

§ 4. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller für unterschiedliche Bedeckungen, werden die einzelnen Anträge im Rahmen einer Bedeckung jeweils gegeneinander abgewogen. Eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Bedeckungen findet grundsätzlich nicht statt, das Gesamtangebot auf verschiedenen Bedeckungen kann jedoch nach den nachstehenden Kriterien Berücksichtigung finden. Hinsichtlich der einzelnen Kriterien des § 3 wird zuerst MUX D, dann MUX E und zuletzt – bei erfolgter gleichzeitiger Ausschreibung – MUX F beurteilt.

(2) Bei MUX D werden gemäß § 3 Z 6 lit a primär HDTV Angebote berücksichtigt. Bei gleichwertigen Anträgen wird im Rahmen der Kriterien nach § 3 Z 6 auch das Angebot auf weiteren ausgeschriebenen Bedeckungen berücksichtigt.

(3) Bei MUX E werden im Rahmen der Auswahl SDTV und HDTV Angebote gleichwertig beurteilt. Dabei ist auch das Angebot an Programmen auf MUX D in Bezug auf die Meinungsvielfältigkeit des Angebots zu berücksichtigen.

(4) Bei MUX F werden im Rahmen der Auswahl SDTV und HDTV Angebote gleichwertig beurteilt. Dabei ist auch das Angebot an Programmen auf MUX D und auf MUX E in Bezug auf die Meinungsvielfältigkeit des Angebots zu berücksichtigen.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

§ 5. Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind dabei jedenfalls gesondert auszuweisen;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers jene seiner Gesellschafter und
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

3. Abschnitt

Lokale und regionale Multiplex-Zulassungen

§ 6. Dieser Abschnitt legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G für die Erteilung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2011 (MUX C) näher fest.

Auswahlgrundsätze für lokale und regionale Multiplex-Plattformen

§ 7. Erfüllen mehrere Antragsteller um eine Multiplex-Zulassung nach § 6 die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 23 Abs. 2 AMD-G, so ist gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
 - a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung, jedenfalls 50 % innerhalb eines Jahres sowie 80 % innerhalb von zwei Jahren;

- b) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;
 - c) ein Konzept zum weiteren Ausbau entsprechend der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter.
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
- a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere bei Einsatz von DVB-T die ETSI EN 300 744 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) oder bei Einsatz von DVB-T2 die ETSI EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen ;
 - b) sofern ein API (§ 2 Z 1 AMD-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards;
 - c) Gewährleistung einer Datenrate, die ausreicht um Programme in einer guten Qualität zu übertragen;
 - d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Nutzer der Multiplex-Plattform, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (single frequency networks);
 - f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
- a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit;
 - b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
- a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010;
 - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Anbieter von Zusatzdiensten, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b;
 - c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für zumindest alle in der jeweiligen Bedeckung ausgestrahlten Programme und Zusatzdienste;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
- a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation über das erweiterte Programmangebot;
 - b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
- a) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien;
 - i) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung in Kabelnetzen verbreitet bzw. weiterverbreitet werden, die im betreffenden Versorgungsgebiet liegen;
 - ii) darüber hinaus die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von digitalen Programmen, die zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung über eine nicht bundesweite digitale terrestrische Fernsehzulassung im betreffenden Versorgungsgebiet oder einem unmittelbar angrenzenden Gebiet verfügen;
 - iii) darüber hinaus, insbesondere solange keine weitere Nachfrage nach der Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen nach lit. i und ii besteht, eine Auswahl von

- Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;
- b) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest 3 Fernsehprogrammen ermöglicht;
 - c) ein Konzept für die Verbreitung von Rundfunkprogramme, die für den Fall des Zurverfügungstehens von freier Datenrate, über die bereits verbreiteten Rundfunkprogramme nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinausgehen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden;
 - d) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform;
 - e) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

§ 8. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

- 1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
- 2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Programmveranstalter oder Diensteanbieter;
- 3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

- 1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 7 Z 6 lit. b über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;
- 2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokalberichterstattung dient;
- 3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Ziffern.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmung

Technischer Empfang

§ 9. (1) Ein Gebiet gilt unter Nutzung von DVB-T2 bei stationärem Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 102 831 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden.

(2) Ein Gebiet gilt unter Nutzung von DVB-T bei stationärem Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden.

(3) Die Dauer von Verfahren nach § 8 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 50/2010, und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF

BGBI. I Nr. 50/2010, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach § 3 Z 1 lit. a und b und § 6 Z 1 lit. a nicht einzurechnen.

Fördermittel

§ 10. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung und die Planung der Errichtung und des Aufbaus einer Multiplex-Plattform hat ohne Berücksichtigung des möglichen Einsatzes von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds gemäß § 22 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 111/2010, oder anderer Fördermittel, für die im Zeitpunkt der Antragstellung keine verbindliche Förderzusage besteht, zu erfolgen.

5. Abschnitt

Inkrafttretensbestimmung

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 28. Juli 2011 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen 2007 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 – MUX-AG-V 2007) vom 12. September 2007, KOA 4.210/07-003, außer Kraft.

(2) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Verfahren, in denen auf Grundlage der MUX-AG-V 2007, KOA 4.210/07-003, eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, findet diese weiter Anwendung.

Wien, am 20. Juli 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)